

Verlängerte Tilgungsfristen für die Rückzahlung der Notlagenschulden oder zusätzliche tilgungsfreie Jahre ändern nichts an der Notwendigkeit, die finanziellen Lasten der Corona-Bewältigung zügig abzutragen. Nur mit einer Konsolidierung auf kurze Sicht lassen sich die finanziellen Spielräume in einem „Haushalt der Vernunft“ bald wiedergewinnen.

## 1 Vorbemerkung

- 1 Der SLT hat im April 2020 das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ als Instrument zur Finanzierung der Beseitigung der Folgen und der Vorbeugung weiterer Schäden der COVID-19-Pandemie beschlossen. Im Wege mehrerer Änderungsgesetze kam es in den folgenden Jahren zu Anpassungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen des Sondervermögens.<sup>1</sup>

## 2 Bewirtschaftung des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

- 2 Die Verwaltung des Sondervermögens ist gesetzlich dem SMF übertragen.<sup>2</sup> Ausgaben für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung sowie die Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Vollzuges des Wirtschaftsplanes bedürfen der Einwilligung des HFA.

### 2.1 Einnahmen

- 3 Der Fonds erhält aus unterschiedlichen Gründen Zuführungen aus dem Staatshaushalt, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsCorBG.<sup>3</sup> Bei Fonds-Errichtung im Haushaltsjahr 2020 waren das 725 Mio. €; in der Folgezeit zusätzliche 13 Mio. € für Corona-Maßnahmen. Weitere 30 Mio. € flossen für bewilligte Maßnahmen ab 2023 gem. § 2 Abs. 2 SächsCorBG, die durch Entnahmen aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage zu finanzieren waren.
- 4 Des Weiteren leistet der Staatshaushalt Schuldendiensthilfe i. H. d. planmäßigen Schuldentilgung der Notlagenkredite. Bis Ende 2024 waren das 689 Mio. €.
- 5 In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 summierten sich die Einnahmen aus Krediten auf insgesamt 2.500 Mio. €. Das SMF rechnet 287 Mio. € „aufgeschobene Kreditaufnahmen“ hinzu. Die „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ stellen jedoch keine zahlungswirksamen Einnahmen dar.<sup>4</sup>
- 6 Von der über § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsCorBG eröffneten Möglichkeit einer zusätzlichen Kreditaufnahme im Jahr 2023 für im Jahr 2022 bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Maßnahmen, musste der Fondsverwalter keinen Gebrauch machen. Die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen konnte insbesondere aus den Rückflüssen gewährter Darlehen gesichert werden.
- 7 Das Sondervermögen hat bis Ende 2024 sonstige Einnahmen i. H. v. rd. 3 Mio. € und Darlehensrückflüsse i. H. v. 146 Mio. € infolge fehlenden Bedarfs der Mittel für die Finanzierung von Ausgaben verzeichnet.
- 8 Dem Freistaat Sachsen stehen seit 2020 Drittmittel für Corona-Hilfen zur Verfügung. Das sind einerseits Bundesmittel i. H. v. insgesamt 2.017 Mio. €. Andererseits stellt die EU Unterstützungsleistungen i. H. v. 212 Mio. € im Erstattungsverfahren bereit. Die Zuweisungen des Bundes und der EU unterliegen einer sachlichen Bindung und das Land darf sie ausschließlich für die von den Mittelgebern festgelegten Zwecke nutzen; sie werden vollständig über den Fonds abgewickelt.

<sup>1</sup> Vgl. zur Rechtsentwicklung die Darlegungen des SRH in: [Jahresbericht 2023 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 2, Pkt. 7.2](#); [Jahresbericht 2022 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 2, Pkt. 7.3.1](#); [Jahresbericht 2021 des SRH, Beitrag Nr. 4](#).

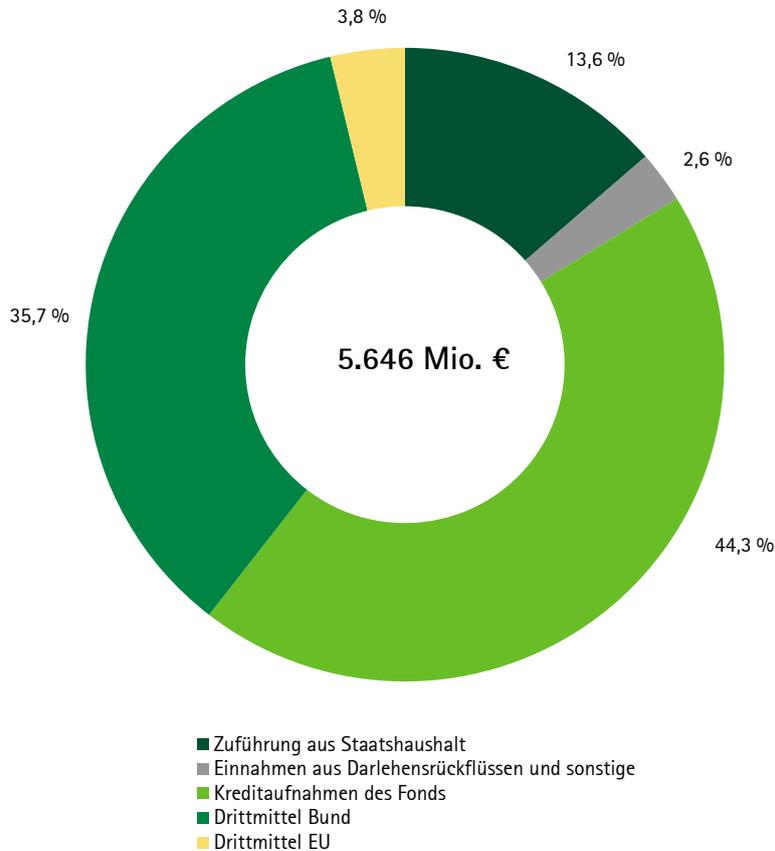
<sup>2</sup> Die Grundlage für diesen Beitrag bilden die Vollzugsberichte des SMF an den HFA gem. § 6 Abs. 4 SächsCorBG, zuletzt zum Stand 31. Dezember 2024 (Halbjahresbericht).

<sup>3</sup> Die Gesetzesbenennungen beziehen sich auf die Fassung des SächsCorBG ab 1. Januar 2023. Sollte die vom 16. April 2020 bis 11. April 2022 oder die vom 12. April bis 31. Dezember 2022 geltende Fassung einschlägig sein, ist dies im Text vermerkt.

<sup>4</sup> Vgl. SRH, [Jahresbericht 2023 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 3, Pkt. 3.5](#). und Beitrag 4 in diesem Jahresbericht.

<sup>9</sup> Die Speisung des Fonds mit Einnahmen stellte sich Ende 2024 wie folgt dar:

Abbildung 1: Einnahmen des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ nach Finanzierungsquelle zum 31. Dezember 2024



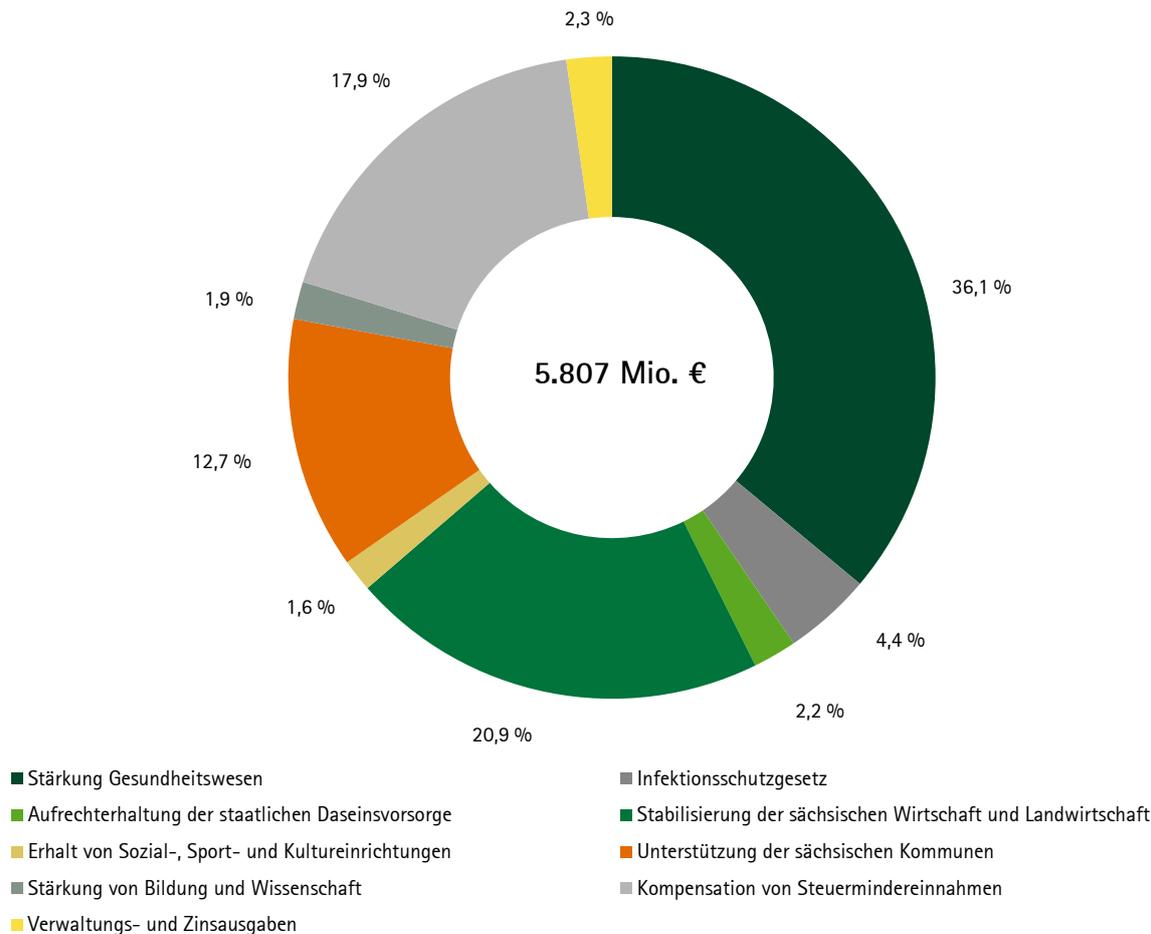
Quelle: Eigene Darstellung, Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2024 (Halbjahresbericht).

Hinweis: Ohne Berücksichtigung der Schuldendiensthilfe aus dem Staatshaushalt.

## 2.2 Ausgaben

- <sup>10</sup> Das Gesetz zur Errichtung des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ bestimmt über die Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen. Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Sondervermögens sind nicht verbindlich.
- <sup>11</sup> In der nachfolgenden Abbildung sind die Ausgaben zur Kompensation von Mindereinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen und die Ausgaben für Corona-Maßnahmen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 SächsCorBG mit Stand 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der bereitgestellten EU- und Bundesmittel dargestellt.
- <sup>12</sup> Bis zum Ende des Jahres 2024 hat der Freistaat insgesamt 5.807 Mio. € ausgezahlt.

Abbildung 2: Ausgaben des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ nach Zwecken zum 31. Dezember 2024



Quelle: Eigene Darstellung, Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2024 (Halbjahresbericht).

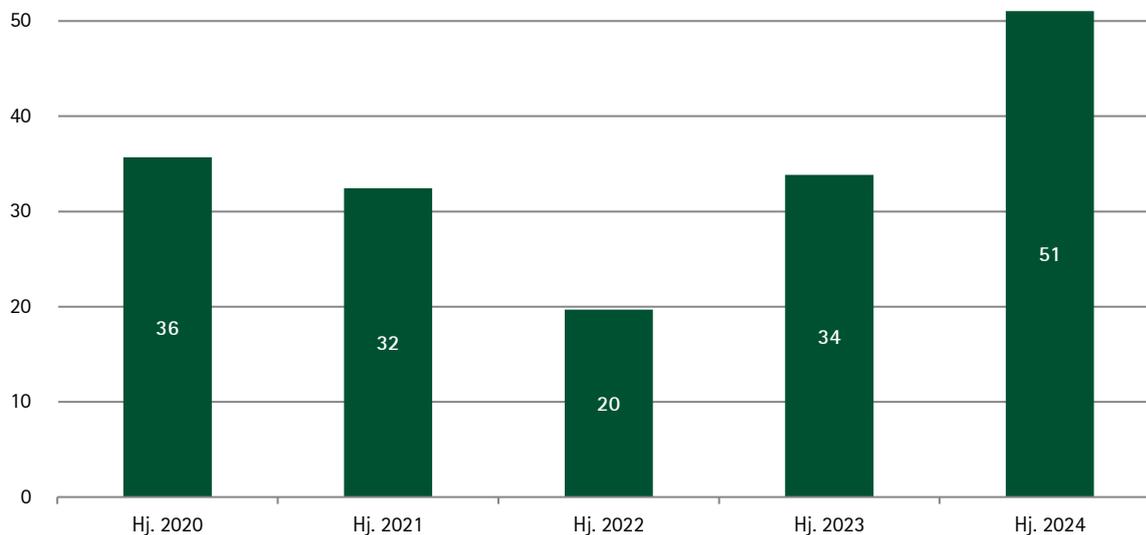
Hinweis: Ohne Berücksichtigung der Tilgungsbeträge der Notlagenkredite.

- 13 Auf die Kompensation von Steuermindereinnahmen des Staatshaushaltes im Haushaltsjahr 2020 entfiel ein Anteil i. H. v. 1.041 Mio. € an den Fondsausgaben. Die Kommunen erhielten Stabilisierungsmittel i. H. v. 736 Mio. €.
- 14 Für die Stärkung des Gesundheitswesens hat die Staatsregierung 2.096 Mio. € Fondsmittel eingesetzt. Die sächsische Wirtschaft und Landwirtschaft hat das Land mit insgesamt 1.215 Mio. € unterstützt.
- 15 Fondsmittel i. H. v. 127 Mio. € dienten für Hilfen zur Aufrechterhaltung der staatlichen Daseinsvorsorge. Zur zielgerichteten Stärkung von Bildung und Wissenschaft setzte die Staatsregierung 110 Mio. € sowie für Maßnahmen zum Erhalt von Sozial-, Sport- und Kultureinrichtungen und zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts 94 Mio. € ein.
- 16 Der Fondsverwalter stellte darüber hinaus 256 Mio. € für Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und 131 Mio. € für Verwaltungs- und Zinsausgaben bereit.
- 17 Der Differenzbetrag von 161 Mio. € zwischen den für den Fonds in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Einnahmen und Ausgaben resultiert aus dem zeitlichen Auseinanderfallen der Einnahmen und Ausgaben aus Drittmitteln und der in der Abbildung 1 unberücksichtigten „aufgeschobenen Kreditaufnahme“ (vgl. Tz. 5).

### 2.3 Entwicklung der Verwaltungsausgaben des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

- <sup>18</sup> Das Fonderrichtungsgesetz lässt gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsCorBG die Finanzierung von Verwaltungsausgaben zu, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bewältigungsmaßnahmen stehen.
- <sup>19</sup> Es bilden sich hier vor allem die an die SAB gezahlten Vergütungen für die Abwicklung der Zuwendungsmaßnahmen ab. Die Verwaltungsausgaben summieren sich bis Ende 2024 auf 173 Mio. €.

Abbildung 3: Ausgaben des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ für Verwaltung (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2024 (Halbjahresbericht).

- <sup>20</sup> Im Gegensatz zu den grundsätzlich bis 2024 nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsCorBG befristeten Ausgabeermächtigungen für die Fondszwecke können Verwaltungsausgaben gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsCorBG bis zur Auflösung des Fonds zu dessen Lasten finanziert werden.
- <sup>21</sup> Für den Zeitraum nach 2024 ist noch eine zusätzliche SAB-Vergütung von über 50 Mio. € zu erwarten. In diese hat der HFA am Ende der 7. Legislaturperiode noch eingewilligt.<sup>5</sup>

### 2.4 Tilgung der Notlagenkredite

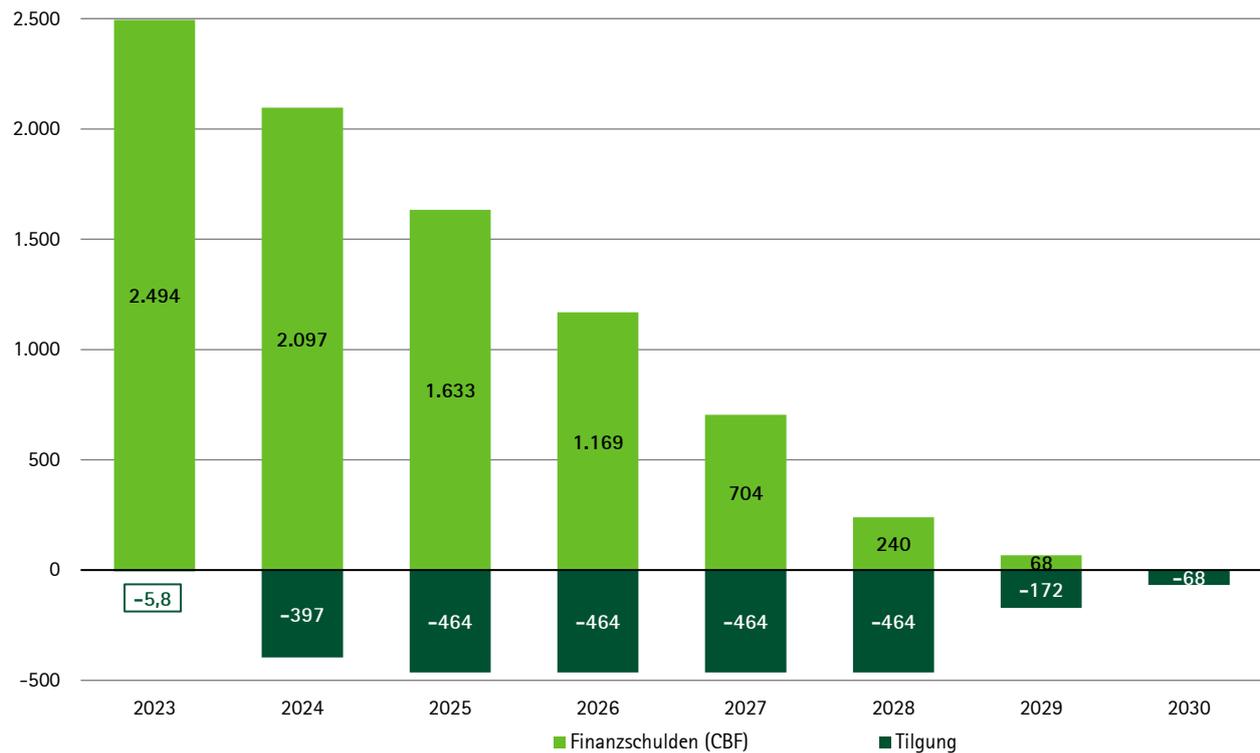
#### 2.4.1 Restschuldentwicklung

- <sup>22</sup> Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“<sup>6</sup> legte das Parlament – Art. 95 Abs. 6 Satz 3 Verfassung des Freistaates Sachsen folgend – eine 8-jährige Tilgungszeit für die Notlagenkredite fest. Durch die Vereinbarung einer anfänglichen 2-jährigen Tilgungspause sind Rückzahlungen im 3. bis 8. Jahr zu leisten.
- <sup>23</sup> Den bis zum Redaktionsschluss dieses Beitrages bekannten Weg zur endgültigen Ablösung der Notlagenkredite stellt Abbildung 4 dar.

<sup>5</sup> Antrag des SMF vom 18. September 2024 auf Einwilligung in Ausgaben gem. § 6 Abs. 2 SächsCorBG.

<sup>6</sup> Vgl. § 4 Abs. 3 SächsCorBG.

Abbildung 4: Restschuld und Tilgungsbeiträge im „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2024 (Halbjahresbericht).

<sup>24</sup> In die vorstehende Abbildung sind darstellungsmäßig nicht eingegangen

- der untaugliche Versuch, die Tilgung der Notlagenschulden im Haushaltsjahr 2023 vermittels einer Ausbuchung von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ zu bewerkstelligen,
- die Konsequenzen aus den fehlenden Feststellungsbeschlüssen des Parlamentes in den Haushaltsjahren 2021 und 2022,
- die im Regierungsentwurf für den DHH 2025/2026 vorgeschlagene „Tilgungsstreckung“.

Der SRH verweist auf die vorstehenden Beiträge Nr. 4 und 5 sowie Tz. 27.

#### 2.4.2 Laufzeit des Schuldenabbaus

- <sup>25</sup> Der Freistaat Sachsen hat sich mit dem in Pkt. 2.4.1 beschriebenen Tilgungsplan im Vergleich mit anderen Ländern oder dem Bund für eine überschaubare Zeit zur Rückführung der in Notlagen aufgenommenen Kreditverschuldung entschieden. Sachsen erhält durch diesen Weg viel eher finanzielle Spielräume zurück, ohne die Corona-Finanzlasten weiter in eine ferne Zukunft zu verlagern.
- <sup>26</sup> Immer wieder flammte im politischen Raum eine Debatte zur Streckung der Tilgungszeiträume auf.<sup>7</sup> Dies spielte auch in den Diskussionen zur Schließung der bestehenden Deckungslücke bei den Etatüberlegungen zum DHH 2025/2026 eine Rolle.<sup>8</sup> Das SMF kündigte letztlich im Februar 2025 bei Vorstellung des Deckungskonzeptes für den Finanzrahmen des „Haushalts der Vernunft“ 2025/2026 an, die Tilgung der Corona-Schulden strecken zu wollen.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> ifo Dresden berichtet 04/2022 „Schulden sind nicht umsonst: Mögliche Kosten einer Verlängerung der Tilgungsfristen der Corona-Schulden in Sachsen“; [Finanzpolitik - Reform der Schuldenbremse bleibt auf der Strecke: Kritik | Süddeutsche Zeitung](#); zuletzt geöffnet am 2. Mai 2025.

<sup>8</sup> SMF Medienservice, Veröffentlichung vom 22. Januar 2025, [Auftraktklausur zum Doppelhaushalt 2025/2026: Staatsregierung verständigt sich zu Zeitplan und weiterem Verfahren](#); zuletzt geöffnet am 2. Mai 2025.

<sup>9</sup> SMF, Medienservice, Veröffentlichung vom 11. Februar 2025, [Doppelhaushalt 2025/2026: Staatsregierung verständigt sich auf einen Finanzrahmen von etwa 25 Milliarden Euro pro Jahr](#); zuletzt geöffnet am 2. Mai 2025.

- 27 Mit dem Entwurf des HBG 2025/2026 im Kontext des Regierungsentwurfes für den DHH 2025/2026 liegt ein Vorschlag zur „Tilgungstreckung“ vor.<sup>10</sup> Danach bleibt es beim 8-jährigen Tilgungsplan. Jedoch soll ein Teil der bislang vorgesehenen Tilgungsbeträge der Jahre 2025 und 2026 i. H. v. insgesamt 700 Mio. € in die Jahre 2029 und 2030 verschoben werden.
- 28 Ein Beispiel soll verdeutlichen, aus welchem Grund es für Sachsen möglich ist, die kurze Notlagentilgungsfrist mit dementsprechend höheren Tilgungsraten beizubehalten:
- 29 Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat mit reichlich 4 Mio. eine ähnliche Einwohnerzahl wie Sachsen. Allerdings unterscheiden sich die Kapitalmarktschulden Ende 2023 sehr stark. Rheinland-Pfalz weist eine annähernd 8-fache Verschuldung gegenüber Sachsen aus.<sup>11</sup> Dem folgen Zinsausgaben am Kreditmarkt i. H. v. 334 Mio. € – in Sachsen sind es nur 41 Mio. €.<sup>12</sup>
- 30 Aus den beschriebenen Zinszahlungen resultiert ein Unterschiedsbetrag i. H. v. 293 Mio. €. Das entspricht genau der Höhe der im Haushaltsjahr 2023 erstmals fällig gewordenen Tilgungsrate der Corona-Notlagenkredite; vgl. Beitrag Nr. 4 Pkt. 1.1, Abbildung 1.
- 31 Sachsen hat sich durch die bereits lange vor der Einführung der Schuldenbremse selbst auferlegte Beschränkung in der Fremdfinanzierung einen nachhaltigen finanziellen Vorteil gesichert.
- 32 Der SRH sieht sich in seiner Auffassung bekräftigt, für möglichst kurze Tilgungszeiten der Notlagenkredite einzutreten. Damit kann Sachsen im Vergleich zu den anderen Ländern und dem Bund viel zeitiger die Ausnahmesituation der Notlagenfremdfinanzierung verlassen. Nur mit einer Konsolidierung auf kurze Sicht lassen sich die finanziellen Spielräume bald wiedergewinnen.

### 2.5 Besondere Unterrichtungspflichten

- 33 In § 4 Abs. 7 Nr. 1 SächsCorBG war die Möglichkeit eröffnet, dem Fonds zugunsten des Staatshaushaltes Darlehensrückflüsse im Haushaltsjahr 2023 i. H. v. bis zu 60 Mio. € zu entnehmen. Eine entsprechende Mittelentnahme hat der Fondsverwalter nicht vorgenommen. Nach Auskunft des SMF fehlte dafür ein entnahmefähiger Überschuss. Der Fonds schloss sowohl im Jahr 2023 als auch 2024 – bezogen auf die Landesmittel – ausgeglichen ab.
- 34 Mit § 7 Abs. 3 und 4 SächsCorBG war für das SMF eine Verpflichtung zu erhöhter Transparenz verbunden. In den Jahresrechnungen 2022 und 2023 sollten bestimmte Sachverhalte besonders ausgewiesen werden. Das waren für 2022 zum einen die nach § 2 Abs. 1 SächsCorBG bis Ende 2022 eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen, die bis Ende 2023 noch erfüllt werden müssen und über eine Kreditaufnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsCorBG finanziert werden sollten. Zum anderen handelt es sich um die für das Folgejahr nach § 2 Abs. 1 SächsCorBG bis Ende 2022 eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen, die bis Ende 2024 noch erfüllt werden müssen und über Darlehensrückflüsse oder Agio nach § 4 Abs. 6 Satz 2 SächsCorBG finanziert werden sollen. **Diesen Verpflichtungen ist das SMF nachgekommen;** vgl. HR 2022, Epl. 15, Anlage II/1-8, VI., Seite 78 und HR 2023, Epl. 15, Anlage II/1-7, VI., Seite 83.

### 3 Folgerungen

- 35 Der SRH hat sich in seinen zurückliegenden Jahresberichten wiederholt kritisch mit dem Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ auseinandergesetzt, zuletzt im Jahresbericht 2024. Diesen Feststellungen ist nichts hinzuzufügen.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Entwurf HBG 2025/2026, Artikel 4 (Änderung des SächsCorBG), [LT-Drs. 8/2151](#).

<sup>11</sup> Quelle: destatis, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Berichtszeitraum 2023, EVAS-Nummer 71321, 71321-27: Kreditmarktschulden der Kernhaushalte der Länder nach jeweiliger haushaltsrechtlicher Abgrenzung am 31. Dezember 2022 und am 31. Dezember 2023.

<sup>12</sup> Quelle: ZDL Vierteljahreskassenstatistik (SFK-3) Einnahmen und Ausgaben der Länder (Kernhaushalte) seit 1995, Jahreswerte.

<sup>13</sup> [Jahresbericht 2024 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 3, Pkt. 3. bis 5.](#)

- <sup>36</sup> Auch für die notwendig erachtete umfassende Evaluation der gewählten Form der Bereitstellung der Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in der Form eines Sondervermögens hat der SRH in seinem Jahresbericht 2024 geworben und hält diese weiterhin für geboten. Die zwischenzeitlich vom 8. SLT festgelegten Fachgremien<sup>14</sup> zur entsprechenden Befassung mit den gewählten Instrumenten und Methoden zur Pandemiebewältigung sind ein Indiz für das Interesse und den Bedarf an Aufarbeitung.

#### 4 Stellungnahme des SMF

- <sup>37</sup> Es werde hier auf die ausführlichen Erwidern zu den Beiträgen Nr. 3 bis 5 verwiesen, in dem der Auffassung des SRH zur Wirkung und Rechtsnatur der aufgeschobenen Kreditaufnahme sehr deutlich widersprochen wurde. An dieser Stelle solle jedoch noch einmal versucht werden, das Verständnis für die zugrundeliegende Systematik zu mehren.
- <sup>38</sup> Aufgeschobene Kredite würden nur dann gebildet werden, wenn eine Einnahmeerzielung zur Ausgabendeckung (Deckungsebene), gleichzeitig aber aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgesichtspunkten noch kein Zufluss von Liquidität (Liquiditätsebene) erforderlich sei. Im Ergebnis sei es ohne Belang, ob die Einnahmen mit Liquiditätszufluss (zeitgleiche tatsächliche Kreditaufnahme am Kapitalmarkt) oder ohne zeitgleichen Liquiditätszufluss gebucht werden (spätere tatsächliche Kreditaufnahme am Kapitalmarkt). Allein durch die Verbuchung von Einnahmen im Haushalt werde die jeweilige bestehende Kreditermächtigung für die Einplanung von Ausgaben in Anspruch genommen. Es werde hierzu nochmals auf den klaren Wortlaut des Art. 95 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (ebenso Art. 109 Abs. 3 GG) verwiesen, der gerade nicht den Zufluss und nicht den Abschluss von Kreditverträgen auf der Vertragsebene in Bezug nehme, sondern die haushaltmäßige Verbuchung.
- <sup>39</sup> Würden, wie vom SRH dargestellt, die Einnahmen aus aufgeschobener Kreditaufnahme einfach negiert, blieben dennoch die hierauf geleisteten Ausgaben in gleicher Höhe (287 Mio. €) bestehen. Diesen Ausgaben stünde damit keine haushalterische Deckung mehr gegenüber. Dieser Widerspruch werde seitens des SRH weder thematisiert noch aufgelöst. Der SRH habe auch bisher keine Ausführungen dazu getroffen, wie die im Haushalt verbuchten Einnahmen – soweit sie auf die aufgeschobene Kreditaufnahme zurückgehen – ohne Buchung/Gegebuchung einfach entfallen könnten.

#### 5 Schlussbemerkungen

- <sup>40</sup> Das SMF versucht in der Stellungnahme den Eindruck zu erwecken, bei aufgeschobenen Kreditaufnahmen handele es sich um Einnahmen. Eine Einnahme stellt den Zufluss von Kassenmitteln dar. Wie das SMF aber selbst ausführt, liegt der Buchung einer aufgeschobenen Kreditaufnahme gerade eben kein Geldzugang zugrunde. Sondern auf einem Einnahmentitel wird nur der Betrag einer gesetzlichen Rechtsposition, der Kreditermächtigung gebucht, ohne dass eine Geldbewegung stattfindet. Die Buchung der gesetzlichen Rechtsposition macht aber aus dieser materiell keine Einnahme.
- <sup>41</sup> Es ist nicht zutreffend, wie das SMF ausführt, dass durch diese Buchung eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigung erfolgt. Die Inanspruchnahme einer Kreditermächtigung besteht nach ihrem Rechtsinhalt darin, von der Erlaubnis Gebrauch zu machen, einen Kreditvertrag mit einem Kreditgeber zu schließen und die Kreditmittel in Empfang zu nehmen. Dieses Geschäft bildet sich in den Büchern durch einen Geldmittelzugang als Einnahme aus dem Kredit ab. Nach den Darlegungen des SMF ist es das Wesen der aufgeschobenen Kreditaufnahme jedoch gerade, dass dieses Geschäft zum Zeitpunkt der Buchung nicht stattgefunden hat.
- <sup>42</sup> Das SMF geht damit schlussendlich auch in der Auffassung fehl, die aufgeschobene Kreditaufnahme sei eine Verschuldung im Sinne vom Art 95 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen und Art. 109 Abs. 3 GG. Aus einer Kreditermächtigung schuldet das Land keiner anderen Person etwas. Es handelt sich um die gesetzlich verankerte Erlaubnis, die Ausnahme vom Verbot, den Haushalt mit Krediten zu finanzieren. Erst die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis führt, wie in den vorherigen Absätzen beschrieben, zu einer Schuld gegenüber Dritten.

---

<sup>14</sup> 1. Untersuchungsausschuss "Untersuchung der Krisenpolitik der Staatsregierung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 und COVID-19" und Enquete-Kommission "Pandemie".

- <sup>43</sup> Das BVerfG hat in seinem Urteil von November 2023 zur Notlagenkreditermächtigung den Unterschied von Kreditermächtigung und Verschuldung überzeugend veranschaulicht. Es hat vorangestellt, dass die Grundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit im Staatsschuldenrecht uneingeschränkt gelten. Die Kreditermächtigung für Notlagenkredite kann danach in Anspruch genommen werden und zwar nur in der Form der Aufnahme von Schulden am Kreditmarkt, also im Wege der vorstehend geschilderten Art von Geschäften, oder sie verfällt zum Ende des Jahres, für das sie vom Gesetzgeber gewährt war.
- <sup>44</sup> Soweit Ausgaben die Einnahmen in einem Sondervermögen übersteigen, entsteht ein Fehlbetrag, der in Folgejahren auszugleichen ist.